

Samtgemeinde Fürstenau

ALT

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 18. Februar 1994 (Nds. GVBl. S. 71) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173 ff hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 14. Dezember 1995 für das Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau folgende Verordnung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und öffentliche Verbindungsfußwege.

Samtgemeinde Fürstenau

(neue Texte und Textpassagen sind kursiv dargestellt)

Entwurf

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau am für das Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau folgende Verordnung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Reit-, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne *Rücksicht auf ihre Befestigung.*

- (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist ein Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungsflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Wohnwagen und sonstige Fahrzeughänger.

II. Abschnitt **Behinderung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs**

§ 2 **Kinderspiele**

- (1) Auf den Straßen und in den Anlagen sind Kinderspiele untersagt, soweit dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert werden.

- (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist ein Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungsflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Wohnwagen und sonstige Fahrzeughänger.

II. Abschnitt **Behinderung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs**

§ 2 **Kinderspiele**

- (1) Auf den Straßen und in den Anlagen sind Kinderspiele untersagt, soweit dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert werden.

- (2) In den Anlagen haben alle Verkehrsteilnehmer besonders auf spielende Kinder zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch sie nicht gefährdet werden.
- (3) Die §§ 31 und 42 Abs. 4 a StVO bleiben unberührt.

§ 3 Gleiten, Rodeln und Schlittschuhlaufen

- (1) Das Gleiten (Glitschen), Schlittschuhlaufen und Rodeln auf der Straße ist untersagt.
- (2) Die Samtgemeinde Fürstenau kann Ausnahmen von Abs. 1 an geeigneten Stellen durch Anbringen entsprechender Hinweisschilder gestatten.

§ 4 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

- (2) In den Anlagen haben alle Verkehrsteilnehmer besonders auf spielende Kinder zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch sie nicht gefährdet werden.
- (3) Die §§ 31 (Sport u. Spiel) und 42 Abs. 4 a (*verkehrsberuhigte Bereiche*) StVO bleiben unberührt.

§ 3 Gleiten, Rodeln und Schlittschuhlaufen

- (1) Das Gleiten (Glitschen), Schlittschuhlaufen und Rodeln in Anlagen ist untersagt.
- (2) Die Samtgemeinde Fürstenau kann Ausnahmen von Abs. 1 an geeigneten Stellen durch Anbringen entsprechender Hinweisschilder *oder durch Hinweise über die Medien gestatten*.

§ 4 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

§ 5 Halten von Hunden

- (1) Die Hundehalter bzw. Hundeführer haben auf Straßen, Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen ihre Hunde anzuleinen, um zu verhindern, dass Hunde Menschen oder Tiere anspringen, anfallen oder verfolgen noch in anderer Weise gefährden oder erheblich belästigen. Sie haben den Hundekot ihrer Hunde von öffentlichen Gehwegen und Anlagen zu beseitigen. Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht umherlaufen.
- (2) Bissige Hunde müssen auf Straßen, in Grünanlagen, Erholungsflächen sowie in Wäldern einen sicheren Maulkorb tragen.
- (3) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dieses gilt nicht, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.

§ 5 Halten von Hunden

- (1) *Die nachfolgenden Regelungen über das Führen und Halten von Hunden gelten auch für gewerblich gehaltene Hunde. Für das Führen von Blindenhunden gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, wenn sie blinde Personen in diesen Bereichen führen.*
- (2) *Die Hundeführerin/der Hundeführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, einen Hund sicher zu führen und zu halten.*
- (3) *Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden.
Auf den direkt angrenzenden Flächen von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Kindergärten gilt Leinenzwang. Leinenzwang gilt auch in den durch die Verkehrszeichen 325.1 (Anfang) und 325.2 (Ende) abgegrenzten verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen).*
- (4) *Straßen und Anlagen im Sinne des § 1 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundeführerin/der Hundeführer ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.*
- (5) *Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind
in der Stadt Fürstenua*
 - I. im Bereich des Bürgerparks einschließlich der Schlossinsel und Schlossteichanlagen*
 - II. der Großen Straße einschließlich Marktplatz,*
 - III. der Straße An den Schanzen, von Große Straße bis St.-Georg-Straße,*

- IV. der St.-Georg-Straße, und
- V. der Bahnhofstraße, von der St.-Georg-Straße bis Große Straße

und bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen an einer kurzen Leine (maximal 1,5 m) zu führen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der befugten Jagd ausübung und für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen. Im übrigen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können.

- (6) *Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass Belästigungen Dritter durch von Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtruhe).*

III. Abschnitt Von Anliegergrundstücken ausgehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer

§ 6 Schneeüberhang

Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen gefährdet werden können.

§ 7 Frisch gestrichene Gegenstände

Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen, Lichtmasten und

III. Abschnitt Von Anliegergrundstücken ausgehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer

§ 6 Schneeüberhang

Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen gefährdet werden können.

§ 7 Frisch gestrichene Gegenstände

Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen, Lichtmasten und

dergleichen sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „frisch gestrichen“ oder ähnlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 8 Scharfe und spitze Gegenstände

Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe und spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 9 Einrichtungen über und an Straßen

Bäume und Sträucher, die in die Straßen hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3 m und über der Fahrbahn bis zu 4,50 m frei bleibt.

IV. Abschnitt Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 10 Abwasser

- (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höher gelegenen Grundstücken auf die Straße zu leiten.
- (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.

dergleichen sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ oder ähnlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 8 Scharfe und spitze Gegenstände

Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe und spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 9 Einrichtungen über und an Straßen

Bäume und Sträucher, die in die Straßen hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3 m und über der Fahrbahn bis zu 4,50 m frei bleibt.

IV. Abschnitt Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 10 Abwasser

- (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höher gelegenen Grundstücken auf die Straße zu leiten.
- (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.

§ 11 Staubentwicklung

Staubentwicklung, die sich auf Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit Wasser) zu verhindern.

§ 12 Ausstauben von Gegenständen

- (1) Es ist untersagt, Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Bekleidung, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten.
- (2) § 32 StVO bleibt unberührt.

§ 13 Bauliche Anlagen

Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.

V. Abschnitt Ruhestörender Lärm

§ 14 Tierlärm (entfällt zukünftig, s. § 5, Abs. 6)

Tiere sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird. Insbesondere Hundehalter

§ 11 Staubentwicklung

Staubentwicklung, die sich auf Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit Wasser) zu verhindern.

§ 12 Ausstauben von Gegenständen

- (1) Es ist untersagt, Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Bekleidung, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten.
- (2) § 32 (*Verkehrshindernisse*) StVO bleibt unberührt.

§ 13 Bauliche Anlagen

Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.

V. Abschnitt Ruhestörender Lärm

haben dafür zu sorgen, dass anhaltendes lautes Gebell und Heulen unterbleibt.

§ 15 Lärmbekämpfung

- (1) In bewohnten Gebieten ist an Sonn- und Feiertagen ganz und an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 19.00 – 7.00 Uhr verboten:
 1. zu hämmern oder zu sägen sowie Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel o. dgl. auszuklopfen;
 2. motorbetriebene Arbeitsgeräte wie Sägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen o.dgl. zu betreiben, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören.
- (2) Für Rasenmäher gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Ergänzend hierzu ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr der Betrieb von Rasenmähern verboten.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, in Gewerbegebieten sowie in öffentlichen Anlagen.

VI. Abschnitt Öffentliche Einrichtungen

§ 16 Benutzung der Anlagen

Es ist untersagt, in Anlagen:

1. Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen
2. zu übernachten
3. Trinkgelage zu veranstalten

§ 14 Lärmbekämpfung

- (1) In bewohnten Gebieten ist an Sonn- und Feiertagen ganz und an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 19.00 – 7.00 Uhr verboten:
 - I. zu hämmern oder zu sägen sowie Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel o. dgl. auszuklopfen;
 - II. motorbetriebene Arbeitsgeräte wie Sägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen o.dgl. zu betreiben, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören.
- (2) Für Rasenmäher gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Ergänzend hierzu ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr der Betrieb von Rasenmähern verboten.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, in Gewerbegebieten sowie in öffentlichen Anlagen.

VI. Abschnitt Öffentliche Einrichtungen

§ 15 Benutzung der Anlagen

Es ist untersagt, *in Straßen, Anlagen und auf Spielplätzen*:

1. Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
2. zu übernachten,
3. Trinkgelage *abzuhalten*,

4. Feuer zu entzünden
5. mit Kraftfahrzeugen zu fahren
6. Kraftfahrzeuge abzustellen

§ 17

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen:

1. Einfriedungen und Absperrungen zu übersteigen, die zur Abgrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen,
2. Gebäude aller Art, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern oder unbefugt zu verändern.

§ 18

Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen in öffentlichen Anlagen ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet.
- (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht besonderen Hinweis dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen oder Rad zu fahren.

§ 19

Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. –Besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen.

4. Feuer zu entzünden,
5. *mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind,*

§ 16

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen:

1. Einfriedungen und Absperrungen zu übersteigen, die zur Abgrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen,
2. Gebäude aller Art, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern oder unbefugt zu verändern.

§ 17

Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen in öffentlichen Anlagen ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet.
- (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht mit besonderen Hinweisen dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen oder Rad zu fahren.

§ 18

Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. –besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen.

(2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.

(3) § 126 Baugesetzbuch und § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.

§ 20 Hausnummernschilder

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat dafür zu sorgen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt.

(2) Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern sollen folgende Mindestrichtmaße haben:

- a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x 10 cm,
- b) für zweistellige Nummern die Größe von 10 x 12 cm
- c) für dreistellige Nummern die Größe von 10 x 14 cm

(3) An Neu- und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

§ 21 Werbung

(1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbungsanlagen angebracht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Wochen vor und 2 Wochen nach einem Wahltermin.

(2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.

(3) § 126 Baugesetzbuch und § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.

§ 19 Hausnummernschilder

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat dafür zu sorgen, dass die zugeteilte Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt.

(2) Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern sollen folgende Mindestrichtmaße haben:

- a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x 10 cm,
- b) für zweistellige Nummern die Größe von 10 x 12 cm
- c) für dreistellige Nummern die Größe von 10 x 14 cm

(3) An Neu- und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

§ 20 Werbung

(1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbungsanlagen angebracht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Wochen vor und 2 Wochen nach einem Wahltermin.

(3) Das Bemalen von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen und Hauswänden öffentlicher Gebäude ist verboten.

§ 22 Warenautomaten

An Warenautomaten an öffentlichen Straßen hat der Aufsteller einen Abfallkorb bereitzustellen und nach Bedarf – mindestens einmal wöchentlich – zu leeren.

VII. Abschnitt Sonstige Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

§ 23 Öffentliches Baden

Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Freibäder in Fürstenau und Bippen ist untersagt. Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 23 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

(3) Das Bemalen von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen und Hauswänden öffentlicher Gebäude ist verboten.

§ 21 Warenautomaten

An Warenautomaten an öffentlichen Straßen hat der Aufsteller einen Abfallkorb bereitzustellen und nach Bedarf – mindestens einmal wöchentlich – zu leeren.

VII. Abschnitt Sonstige Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

§ 22 Öffentliches Baden

Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Freibäder in Fürstenau und Bippen ist untersagt. Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den entgegen*
- *§ 2 dieser Verordnung auf Straßen und in Anlagen Kinderspiele durchführt und andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet,*
 - *§ 3 dieser Verordnung das Gleiten, Rodeln und Schlittschuhlaufen nicht unterlässt,*
 - *§ 4 dieser Verordnung Fahrzeuge reinigt und repariert,*
 - *§ 5 dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde hält und*

- führt,
- § 6 dieser Verordnung überhängenden Schnee und Eiszapfen nicht entfernt,
- § 7 dieser Verordnung frisch gestrichene Gebäude und dergl. nicht entsprechend kenntlich macht,
- § 8 dieser Verordnung scharfe und spitze Gegenstände anbringt oder gefährliche Einfriedungen herstellt,
- § 9 dieser Verordnung Bäume und Sträucher nicht im Schnitt hält,
- § 10 dieser Verordnung Abwässer einleitet,
- § 11 dieser Verordnung Staub verursacht,
- § 12 dieser Verordnung Gegenstände bearbeitet,
- § 13 dieser Verordnung bauliche Anlagen verändert,
- § 14 dieser Verordnung Lärm erzeugt sowie motorbetriebene Arbeits- und Gartengeräte betreibt,
- § 15 dieser Verordnung öffentliche Anlagen missbräuchlich nutzt,
- § 16 dieser Verordnung öffentliche Einrichtungen missbräuchlich nutzt,
- § 17 dieser Verordnung Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze missbräuchlich nutzt,
- § 18 dieser Verordnung die Anbringung von öffentliche Zeichen, Aufschriften und dergl. nicht zulässt und diese nicht unterhält,
- § 19 dieser Verordnung Hausnummern nicht anbringt und unterhält,
- § 20 dieser Verordnung Werbemittel anbringt,
- § 21 dieser Verordnung Abfallkörbe nicht bereitstellt bzw. leert,
- § 22 dieser Verordnung badet, wäscht oder Wasser verschmutzt.

**§ 25
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung der Samtgemeinde Fürstenau über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau vom 18. Dezember 1975 außer Kraft.
- (3) Gemäß § 61 NGefAG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren außer Kraft.

Fürstenau, den 02. April 1996

Samtgemeinde Fürstenau

Dr. Brühn
Samtgemeindebürgermeister

Siegel

Kamlage
Samtgemeindedirektor
In Vertretung

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds .SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- Euro geahndet werden.

**§ 24
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) *Am gleichen Tage tritt die Verordnung der Samtgemeinde Fürstenau über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau vom 14. Dezember 1995 und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau vom 27. September 2001 außer Kraft.*
- (3) Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren außer Kraft.

Fürstenau, den

Samtgemeinde Fürstenau

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister

Siegel

1. Verordnung
zur
Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau
vom 02. April 1996

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2000 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 27. September 2001 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000 EUR** geahndet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Fürstenau, den 27. September 2001
Samtgemeinde Fürstenau

Siegel

(Kamlage)
Samtgemeindebürgermeister

